



QMH / N15.2 Besuchskonzept

Das Vitarium Pflegewohnen Vitapositas GmbH hat im Zuge der Umsetzung des aktuellen Landesrahmenkonzeptes für Pflegeeinrichtungen im Saarland wesentliche Rahmenbedingungen geschaffen, die eine soziale Isolation der Bewohner reduzieren sollen und soziale- sowie Familienkontakte, begrenzt und nach aktuellen Vorgaben ermöglichen.

1. Rechtliche Grundlagen

Die Corona-Verordnungen für Pflegeeinrichtungen sind seit dem 30. September 2022 außer Kraft getreten und werden seit dem 1. Oktober 2022 bis zum 7. April 2023 durch das „Gesetz zur Stärkung des Schutzes der Bevölkerung und insbesondere vulnerabler Personengruppen vor COVID-19“ geregelt. Für Pflegeheime bedeutet dies neue Corona- Schutzmaßnahmen und Besuchsregeln.

Maskenpflicht

In allen Einrichtungen der voll- und teilstationären Pflege (z.B. Altenheimen, Behindertenhilfeeinrichtungen) müssen sowohl die BesucherInnen als auch die BewohnerInnen und das Personal FFP2-Masken tragen.

Ausgenommen sind:

Kinder bis einschließlich 5 Jahre,

Personen mit gesundheitlichen Gründen, die keine Maske tragen können (ärztlicher Nachweis),
Gehörlose/schwerhörige Personen sowie ihre Begleitpersonen und alle mit den
Gehörlosen/Schwerhörigen kommunizierende Personen.

Testnachweispflicht

ArbeitnehmerInnen in Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen und ambulanten Pflegediensten müssen einen Testnachweis mindestens dreimal pro Kalenderwoche vorlegen. Auch für BesucherInnen gilt eine Testnachweispflicht. Sie müssen bei Ankunft ein negatives Testergebnis vorweisen.

Für BesucherInnen, BewohnerInnen von stationären Pflegeeinrichtungen, Einrichtungen für Menschen mit Behinderungen, ambulante Pflege und ambulante Dienste bleiben die Covid-19-Bürgertests kostenlos.

2 Hausinterne Umsetzung

Die hausinternen Besuchsregelungen sind den jeweils aktuellen offiziellen Vorgaben nach zu modifizieren. Grundlegend ist die Gesamtsituation individuell zu bewerten und der jeweiligen Infektionslage anzupassen.

Aktuell gilt eine Masken- und Testpflicht in saarländischen Alten - und Pflegeheimen. Demnach ist Besuchenden Zutritt zur Einrichtung zu gewähren, die einen negativen aktuellen Corona Test (POC AG nicht älter als 24 h , PCR Test nicht älter als 48 h) vorweisen können. Besuchern mit respiratorischen Symptomen jeglicher Schwere ist der Zutritt zur Einrichtung untersagt.

Kinder die das 6. Lebensjahr erreicht haben, müssen mindestens einen MNS (OP- Maske) tragen.

Erstellt von:	Freigabe durch:	Datum d. Freigabe:	Änderungsstand:	Pfad:	Ablage
Antje Wohlauf (GF)	Antje Wohlauf / stellv. QM	09.01.2023	2	Data/QM/QMH_N 15.2	QMH

Besucherzielgruppen

Hier bestehen keine Einschränkungen mehr. Besuche durch Minderjährige sind in Begleitung der Erziehungs- und Sorgeberechtigten möglich. Das aktuelle Landesrahmenkonzept regelt, das ein Besuchskonzept durch die Einrichtung vorzuhalten ist, welches jeweils durch die zuständigen Aufsichts- und Kontrollbehörden freigegeben werden muss.

Wir bieten Ihnen an, Montag – Freitag in der Zeit zwischen 9.00 – 14.00 Uhr für den Besuch einen Antigen - Schnelltest in der Verwaltung der Einrichtung durchzuführen oder nach dieser Zeit und am Wochenende auf den jeweiligen Wohnbereichen. Testnachweise von offiziellen externen Testzentren die zum Besuchszeitpunkt nicht älter als 24 Stunden (PCR – Tests nicht älter als 48h) sind, sind anerkannt. Das Mitbringen von Testnachweis sollte nur von einer zugelassenen Teststelle erfolgen. Es kann von unserer Einrichtung für den Nachweis an einer offiziellen Teststelle, ein Nachweis erstellt werden, das ein Testnachweis für den Besuch eines Angehörigen in unserer Pflegeeinrichtung erforderlich ist.

Besucherzonen/ Örtlichkeiten

Die Zugänge zu den Besucherzonen sind ausgeschildert (Angehörigenraum). Eine Händedesinfektion vor Zutritt bzw. bei Verlassen der Einrichtung ist gewährleistet. Das Abstandsgebot wird problemlos in den großzügigen Räumlichkeiten sichergestellt. Ebenso steht ein Abwurf für getragenes Einmal – Schutzmaterial zur Verfügung.

Es liegen Informationsblätter über die auszuführenden Hygienemaßnahmen vor Ort aus. Es gelten die aktuellen Hygienemaßnahmen zur persönlichen Hygiene- bzw. Flächendesinfektion. Ein Desinfektions- und Reinigungsnachweis gemäß internem Hygieneplan ist zu führen.

Besucherzone

Der Angehörigenraum im 1.OG ist mit einer separaten Zugangsmöglichkeiten ausgestattet. Hier werden zwei getrennte Besuchsplätze vorgehalten.

Ebenso kann die Sitzmöglichkeit im Dachgeschoss (kleines Wohnzimmer) in Absprache unter den aktuell geltenden Hygienerichtlinien genutzt werden.

Besuche im Bewohnerzimmer/ Wohnbereiche

Laut aktuellem Landesrahmenkonzept in seiner jeweils gültigen Fassung sind Besuche in den Wohnbereichen bzw. Bewohnerzimmern gegenwärtig zulässig. Hierfür hat die Pflegeeinrichtung einvernehmliche Rahmenbedingungen geschaffen, die bis auf Widerruf Gültigkeit besitzen.

Besuche auf den Bewohnerzimmern müssen zu den aktuell genannten Besuchszeiten stattfinden, jedoch maximal 3 Personen gleichzeitig. Sondervereinbarungen (z.B. für Besuche außerhalb der regulären Besuchszeiten, Heimfahrten) sind nach Absprache mit der Einrichtungsleitung, Pflegedienstleitung und/ oder Qualitätsbeauftragten zu treffen. Alle „Sondergenehmigungen“ sind immer nur einmal gültig und bedürfen neuer Absprachen, außer in palliativ Situationen.

Mobile Bewohner und deren Angehörige werden vorzugsweise darum gebeten, weiterhin Termine in den bekannten Besucherzonen wahrzunehmen.

Bei Doppelzimmerbelegung sollte der Mitbewohner nach Möglichkeit das Zimmer verlassen bzw. ist eine Konstellation gemäß den gültigen Hygienerichtlinien herzustellen (fahrbare Plexiglastrennwand)

Erstellt von:	Freigabe durch:	Datum d. Freigabe:	Änderungsstand:	Pfad:	Ablage
Antje Wohlauf (GF)	Antje Wohlauf / stellv. QM	09.01.2023	2	Data/QM/QMH_N 15.2	QMH

Außenbereich/ Betriebsgelände

Wir haben im Außenbereich drei ausgewiesene Besucherplätze mit Sitzmöglichkeit vorgesehen, die entsprechend be- bzw. ausgeschildert sind.

Besuchszeit

Aus ablauforganisatorischen Gründen sind die Besuchszeiten auf die Zeiten zwischen 09.00 Uhr bis 17.00 Uhr beschränkt. Abweichungen davon sind nach Rücksprache und Sondervereinbarung mit der Einrichtungsleitung oder Pflegedienstleitung / QM zu vereinbaren.

Aktuelle Besuchsregeln (Hygiene, Zutrittsregeln, Nachweispflichten)

Zutritt zur Einrichtung erhalten ausschließlich Personen mit einem negativen Testnachweis (schriftlich/elektronisch, jedoch nicht älter als 24h bzw. 48h bei PCR- Test).

Die Besucherzonen gewährleisten die jeweils gültigen Abstands- und Kontaktregelungen des Saarlandes bzw. auf Bundesebene.

- Jeder Besuchende meldet sich an der Rezeption, im Büro EL/ PDL bzw. im Dienstzimmer auf den Wohnbereichen an. Das aktuelle negative Testzertifikat (schriftlicher oder elektronischer Nachweis) müssen von Mitarbeitern der Einrichtung kontrolliert werden. Jeder Mitarbeiter der Einrichtung ist zu jeder Zeit dazu autorisiert, den Testnachweis eines/ r BesucherIn einzusehen.
- BesucherInnen haben sich auf direktem Weg, unter Vermeidung von weiterem Kontakt zu anderen BewohnernInnen und Bewohnern, zu den Besucherzonen/ Örtlichkeiten zu begeben.
- Die BesucherInnen und Bewohner sind vor Kontakt in den erforderlichen Schutzmaßnahmen durch schriftliche Aushänge unterwiesen. Alle Hygiene- und Schutzmaßnahmen haben bis auf Widerruf Gültigkeit.
- Die BesucherInnen sollten den Abstand von mindestens 1,5 m zum Bewohner einhalten.
- Bei Besuchen muss eine Mund- Nasenbedeckung der Schutzklasse 2 (FFP 2) getragen werden. Diese ist dauerhaft in den Innenräumen zu tragen.
- Die Bewohnerzimmer werden während/ nach dem Besuch ausreichend gelüftet.
- Alle Maßnahmen werden regelmäßig auf ihre Wirksamkeit und Umsetzung nach hin überprüft.

Erstellt von:	Freigabe durch:	Datum d. Freigabe:	Änderungsstand:	Pfad:	Ablage
Antje Wohlauf (GF)	Antje Wohlauf / stellv. QM	09.01.2023	2	Data/QM/QMH_N 15.2	QMH

Missachtung der einrichtungsindividuellen Vorgaben

Den Anweisungen der Einrichtung bzw. autorisierten Mitarbeitern ist ohne Ausnahme Folge zu leisten. Auf Einhaltung der Verhaltens- und Kontaktregeln während der Besuche ist dringend zu achten und jeder zu sensibilisieren. Bei Verstoß und/ oder Missachtung wird einmalig ermahnt. Bei weiterem Verstoß kann vom Hausrecht Gebrauch gemacht und ein Besuchsverbot ausgesprochen werden.

3. Externe Termine

Alle externen BesucherInnen sind mit Eintritt in die Einrichtung über die bestehenden aktuell gültigen Bestimmungen der Präventivhygiene infolge der Corona - Pandemie schriftlich in Kenntnis gesetzt.

Externe BesucherInnen mit akuten respiratorischen Symptomen oder Fieber dürfen die Einrichtung nicht betreten.

Bei allen Terminen von Besuchern, Frisuren, Fußpfleger und Therapeuten müssen Verdichtungen in den Warte- und Dienstleistungsbereichen vermieden werden. Termine müssen vorab angemeldet werden. Es dürfen sich maximal zwei Personen im Behandlungsraum/ Friseurraum aufhalten. Zutritt erhalten ausschließlich Personen mit negativem Testergebnis. Das Testergebnis gilt nur am Besuchstag. Enger Körperkontakt ist zu vermeiden.

Die Friseurdienstleistung sowie alle damit verbundenen Verrichtungen sind in empfohlener Schutzausrüstung sowie gemäß den aktuell geltenden Hygienebedingungen zu erbringen. Für Händedesinfektionsmöglichkeit ist gesorgt. Handwaschplätze stehen in ausreichender Anzahl in Arbeitsplatznähe zur Verfügung. Darüber hinaus gelten die aktuellen Bestimmungen des Hygieneplanes der Einrichtung.

Die Zahlungsabwicklung für Friseur/ Fußpflege erfolgt ausschließlich bargeldlos.

Heimfahrten

Gemäß Landesrahmenkonzept sind Besuchsheimfahrten grundsätzlich möglich, werden durch die Einrichtung sowie die Aufsichtsbehörden jedoch nicht explizit empfohlen, um die in der Einrichtung lebenden hoch vulnerablen Personen zu schützen.

Es muss eine Hygienebelehrung der Bewohner mit nachfolgender Dokumentation vor Verlassen der Pflegeeinrichtung erfolgen. Ebenso müssen die Angehörigen über die aktuell gültigen Hygieneregeln belehrt werden. Sie müssen Symptomfreiheit mit einem negativen Test bestätigen. Bei Wiederkehr der Bewohner nach Abwesenheit > 24 Stunden erfolgt eine 5 tägige Testpflicht.

4 Kommunikation

Die Bewohnerkommunikation erfolgt auf persönlichem Weg bzw. per Aushang. Die Kommunikation aktueller Regelungen bzw. Anpassungen zum Besuchskonzept der Einrichtung gegenüber Angehörigen, BetreuerInnen erfolgt persönlich, per Aushang, per Website und/ oder Social-Media-Kanäle der Pflegeeinrichtung oder auf dem Postweg

Erstellt von:	Freigabe durch:	Datum d. Freigabe:	Änderungsstand:	Pfad:	Ablage
Antje Wohlauf (GF)	Antje Wohlauf / stellv. QM	09.01.2023	2	Data/QM/QMH_N 15.2	QMH